

# **Hauptsatzung der Gemeinde Retschow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Haupsatzung erlassen:

## **§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Retschow umfasst die Orte Retschow, Glashagen, Stülow und Fulgenkoppel, wobei Ortsteilvertretungen nicht gebildet werden.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.  
(3) Das Wappen zeigt: „Unter fünffach gezinntem roten Schildhaupt in Grün eine gestürzte, eingeschwefte goldene Spitze, belegt mit einem schreitenden schwarzen Hahn; vorn und hinten je eine schräg nach außen liegende goldene Ähre.“  
(4) Die Flagge der Gemeinde Retschow ist quer zur Längssache des Flaggentuchs von Schwarz und Gelb gestreift. Der schwarze Streifen nimmt dabei ein Viertel, der gelbe Streifen drei Viertel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde.  
Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.  
(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift  
• GEMEINDE RETSCHOW • LANDKREIS ROSTOCK •  
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.  
(6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.  
(7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. – Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzeler
  3. – Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- (4) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 4 Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister alle Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KVM-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleibt die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.  
(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KVM-V über  
- Verträge- und sonstige Verpflichtungserklärungen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.  
1. - die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltssumme, jedoch nicht mehr als 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto).je Ausgabefall.  
2. - die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €(brutto).

## **§ 2 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsstelle durchgeführt werden.  
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.  
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Bad Doberan-Land bekanntgemacht werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €
- (5) Die Gemeindevorstellung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevorstellern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 4 Gemeindevorstellern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevorstellern zusammen.  
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

### Aufgabengebiet

Hauptausschuss  
Planung von Aufgaben mit besonderer Bedeutung;  
Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse; Aufgaben gem. § 4 dieser Satzung

Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Aufgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Umwelt- und Naturschutz; Landschaftspflege

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse öffentlich statt.

## § 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. –Verträge- und sonstige Verpflichtungserklärungen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro-Monat, mit Ausnahme von Auftragsvergaben.
2. – über die Zustimmung zu überplaniagigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltssumme, jedoch nicht mehr als 1.500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) je Ausgabenfall.
3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).
4. Über die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen folgende Wertgrenzen überschreitet:
  1. bei Bauleistungen bis 55.000 € (brutto).
  2. bei Liefer- und Dienstleistungen bis 15.000 € (brutto).
  3. bei freiberuflichen Leistungen bis 15.000 € (brutto).
  5. über die Genehmigung von Verträgen im Sinne von § 22 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3a KV - MV der Gemeinde mit Mitgliedem der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € (brutto) oder bei wiederkehrenden Leistungen von 100,- € (brutto) monatlich halten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Beitrag von 100 €(brutto)
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtiger bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (brutto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € (brutto) pro Leistungsrate vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 € (brutto).
- (5) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über
  1. Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff. BauGB
  2. Denkmalschutz nach § 22 DSchG M-V
  3. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB

## § 7

### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

(3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbegrenzte Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.

(4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200,00 EUR monatlich.

(5) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240,- €, der zweite Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich 120,- €.

Nach drei Monaten Vertretung erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 zu.

(6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich überschreiten, sind an die Gemeinde abzuführen.

(8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

## § 9

### Sprachformen

(1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.



Retschow, den 16.01.2025

Siegel -  
Schubert  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

auszuhangen am: 17.01.2025  
abzunehmen am: 18.01.2025



3225  
abgenommen am: 19.01.2025

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang über die Homepage des Amtes www.amt-doberan-land.de auf der Hauptseite erfolgen. Dieser Aushang hat informatischeren Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Glashagen-Hof, Retschow-Dorf, Stülow und Fulgentkoppel.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftisordnung festgelegte Frist maßgebend.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.